

Beförderungsbedingungen Tarifbestimmungen „Gemeinschaftstarif Landkreis Kronach“

MOBILITÄT im Landkreis Kronach

Stand 01.01.2021. Gültig ab 1.8.2020

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den folgenden Strecken und Linien

- Alle Busverkehre nach § 42 PBefG im Landkreis Kronach der mit gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen betrauten Verkehrsunternehmen Martin Regionalbusverkehr, OVF und RBK.
- Darüber hinaus für ein-/ausbrechende Fahrten auf den Linien 4/8306 Kronach – Coburg, Linie 9/8340 Kronach – Naila – Bad Steben und Linie 92 Marktrodach – Stadtsteinach. Kreisintern gelten im Landkreis Coburg der Tarif der OVF und im Landkreis Hof der Hochfrankentarif.

Die Tarife gelten auch auf Fahrten des freigestellten Schülerverkehrs im Landkreis Kronach, wenn die Mitnahme Dritter Personen nach § 1 Abs. 4 PBefG genehmigt ist.

1.2 Beförderungsbedingungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen gemäß der Verordnung über allgemeine Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Für den Rufbusverkehr gelten darüber hinaus die besonderen Beförderungsbedingungen gemäß Anlage.

2. Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Flächenzonen bzw. städtische Tarifgebiete unterteilt. Zonen-
grenzen sind teilweise zu „neutralen Zonen“ ausgebildet. Die Gliederung erfolgt für den

a) Zonentarif in

- Zonen und,
- Teilzonen

b) Stadttarif in

städtische Tarifgebiete Preis-/Tarifstufe Cityzone: Tarifgebiet Kernstadt Kronach (Tarifstellen 4300 und 4301).

2.1 ZONENTARIF

Für ausschließliche Fahrten innerhalb einer bzw. zwischen zwei aneinandergrenzenden Teilzonen, egal ob die aneinandergrenzenden Teilzonen der gleichen Zone oder zwei unterschiedlichen Zonen angehören, ist der Fahrpreis für 1 Zone (Preis-/Tarifstufe 1) zu bezahlen.

Davon abgesehen sind die Fahrpreise mindestens für 2 Zonen zu bezahlen. Bei Fahrten über mehr als 2 Zonen richten sie sich prinzipiell nach der Zahl aller befahrenen Zonen und Teilzonen, die unmittelbar aneinandergrenzen.

Eine Modifizierung dieses Prinzips ist durch „tarifliche Hauptwege“ möglich, die für Streckenabschnitte bestimmter Verkehrslinien definiert sein können.

Bei Fahrten entlang eines „tariflichen Hauptweges“ sind über diesen Hauptweg hinaus befahrene (Teil-)Zonen für die Fahrpreisbildung nicht zu berücksichtigen. Nur wenn Ein- bzw. Ausstieg auf einem Fahrtweg abseits des „tariflichen Hauptweges“ dieser Linie erfolgen, ist ein solcher Fahrtweg in die Fahrpreisbildung einzubeziehen.

Werden mehrere Teilzonen befahren, so wird höchstens eine Teilzone am Beginn oder Ende des Fahrtweges berücksichtigt; die übrigen Teilzonen zählen als Zone. Haltestellen auf Flächenzonengrenzen gehören allen angrenzenden Flächenzonen an.

Das Fahren auf einer Zonen-/Teilzonengrenze wird bei der Fahrpreisbildung nicht zusätzlich gewertet.

2.2 STADTTARIF

PREIS-/TARIFSTUFE „CITYZONE“ IN DEN TARIFGEBIETEN DER STADT KRONACH

Für Fahrten ausschließlich innerhalb folgender Tarifgebiete gilt die Preis-/Tarifstufe „Cityzone“:

- Tarifgebiet Kronach (Tarifstellen 4300 und 4301).

Der jeweilige räumliche Geltungsbereich ist durch Haltestellenzuordnungen festgelegt. Diese umfasst die Kernstadt Kronach und ist durch folgende Haltestellen begrenzt

Im Norden: Seelacher Berg bzw. Schützenhaus

Im Osten: Ruppen B 173 bzw. Vogtendorfer Str.

Im Süden: Kronach, Weißenbrunner Str.

Im Westen: Schleifer Ring bzw. Abzw. Dobersgrund

2.3 GLIEDERUNG UND NUMMERIERUNG VON FLÄCHENZONEN

Alle Flächenzonen sind mit Zonen- bzw. Teilzonennummern gekennzeichnet

Es gelten folgende Zonen und Teilzonen

	Flächenzone	Teilzone mit Angabe der hierin enthaltenen Tarifstellen
1 (2511)	Küps, Weißenbrunn	
1a (2512)		Oberlangenstadt (4461), Nagel (4462), Hain (4464), Tiefenklein (4463), Burkersdorf (4465), Gössersdorf (4452), Grün (4445), Wildenberg (4446)
1b (2513)		Johannisthal (4459), Theisenort (4469), Schmölz

		(4470), Hummendorf (4442), Au/Reinertshaus (4447), Reuth (4448), Eichenbühl (4449), Friedrichsburg (4443). Neuenreuth (4444), Thonberg (4445)
1c (2514) neutral		Küps (4460), Tüschnitz (4471), Weißenbrunn (4450)
2 (2521)	Mitwitz, Schneckenlohe	
2a (2522)		Mitwitz (4480), Neundorf (4481), Horb a.d.St. (4478), Hof a.d.St. (4479), Steinach a.d.St. (4484), Schwärzdorf (4482), Burgstall (4483), Kaltenbrunn (4485), Neubau (4486), Bächlein (4487), Hassenberg (4064), Wörlsdorf (4065)
2b (2523)		Schneckenlohe (4475), Mödlitz (4476), Leutendorf (4477), Beikheim (4474)
3 (2531)	Kronach	
3a (2532)		Kronach Kernstadt (4300), Kronach Ost (Schulzentrum, Ruppenweg, Kehlgraben, Innerer Ring/Kaulanger = 4301): Cityzone
3b (2533)		Neuses (4316), Gehülz (4317), Seelach (4318), Seelabach (4319), Dennach (4320), Dobersgrund (4321) Breitenloh (4322), Knellendorf/Stressenleithe (4302), Untergundelsdorf (4303), Gundelsdorf (4304), Glosberg (4305), , Dörfles (4306), Friesen (4307), Ruppen (4308), Vogtendorf (4309), Planersgut/Hinterstöcken (4310), Fischbach (4311), Tauschendorf (4312), Wötzelsdorf (4313), Höfles (4314) Wüstbuch (4315), Horlachen (4336), Stüben (4332), Mostrach (4333), Letzenhof (4334), Kathragrub/Blumau (4335)
4 (2541)	Marktrodach, Wilhelmsthal	
4a (2542)		Unterrodach (4400), Oberrodach (4401), Zeyern (4408), Seibelsdorf (4406), Waldbuch (4405), Wurbach (4404), Großvichtach (4403), Kleinvichtach (4402)
4b (2543)		Steinberg (4390), Gifting (4393), Wilhelmsthal (4394); Hesselbach (4395)
5 (2551)	Stockheim	
5a (2552)		Haßlach b. Kr (4324), Reitsch (4328), Haig (4325), Mostholz (4326), Burggrub (4327)
5b (2553)		Neukenroth (4331)
5c (2554) neutral		Stockheim (4330), Wolfersdorf (4329)
6 (2561)	Pressig	
6a (2562)		Pressig (4340), Rothenkirchen (4341), Brauersdorf (4346), Welitsch (4345), Eila- (4348), Posseck (4338), Grössau (4339)
6b (2563)		Marienroth (4347), Friedersdorf (4344), Rotes Kreuz (4356), Förtschendorf (4342)
6c (2564)		Lahm (4396), Effelter (4397)
7 (2571)	Steinbach a.W.; Teuschnitz, Reichenbach, Tschirn	

7a (2572)		Steinbach a. W (4360). Windheim (4359), Hirschfeld (4358), Kehlbach (4362), Buchbach (4361)
7b (2573)		Reichenbach (4353), Haßlach bT. (4352), Teuschnitz (4350), Wickendorf (4349), Rappoltengrün (4351)
7c (2574)		Tschirn (4399)
8 (2581)	Tettau, Ludwigsstadt	
8a (2582)		Tettau (4370), Kleintettau (4371), Alexanderhütte (4369)
8b (2583)		Sattelgrund (4368), Schauberg (4367), Langenau (4366)
8c (2584)		Unterneuhüttendorf (4381), Ebersdorf (4382), Lauenstein (4383)
8d (2585)		Ludwigsstadt (4380), Steinbach a.d.H., (4384)
8e (2586)		Lauenhain (4378)
9 (2591)	Steinwiesen, Wallenfels, Nordhalben	
9a (2592)		Erlabrück (4409), Steinwiesen (4410), Teichmühle (4411), Nurn (4412), Hubertushöhe (4413), Birnbaum (4414), Neufang (4415), Klingersmühle (4416), Rieblich (4417)
9b (2593)		Wallenfels (4430), Reupoldsberg (4429), Dörnach (4440), Geuser (4441)
9c (2594)		Wellesbach (4432), Neumühle (4431), Neuengrün (4434), Schlegelshaid (4435), Wolfersgrün (4436), Schnappenhammer (4437), Schnaid (4438), Wellesberg (4439)
9d (2595)		Nordhalben (4421), Nordhalben Bf (4420), Mauthaus (4418), Wetthof (4422), Stoffelmühle (4419)
Nur ein/ausbrechen		
10 (1001)	Rugendorf	Rugendorf (7610)
11 (1101)	Stadtsteinach	Stadtsteinach (7658)
20 (2001)	Sonnefeld, Weidhausen	Sonnefeld (4060), Weidhausen (4070), Neuensorg (4071)
21 (2101)	Ebersdorf b.C.	Ebersdorf b.C. (4055), Zeickhorn (4046), Frohnlach (4056)
22 (2201)	Grub a.F., Niederfüllbach	Niederfüllbach (4043), Roth a.F. (4044), Grub a.F. (4045)
23 (2301)	Coburg/Creidlitz	Coburg (4000), Creidlitz (4001)
30 (3000)	Kleinthiemitz/Schübelhammer	Kleinthiemitz/Schübelh. (7817)
30 (3001)	Schwarzenstein	Schwarzenstein (7819)
31 (3101)	Schwarzenbach a.W.	Schwarzenbach a.W. (7820)
32 (3201)	Naila/Selbitz	Naila (7864), Selbitz (7863)
33 (3301)	Marxgrün/Lichtenberg	Marxgrün (7865), Lichtenberg (7867)
34 (3401)	Bad Steben	Bad Steben (7811)

3. Fahrpreise

Es gelten die Fahrpreise gemäß folgender Tabelle. Dies Preise schließen die Mehrwertsteuer (7%) mit ein.

	Einzel	Einzel	Tages- karte Solo	6er- Karte	6er- Karte	7 Tage	31 Tage	12 Monate (pro Monat)	Woche	Monat
Ermäßigung	-	Kind		-	Kind	-	-	-	Ausbild.	Ausbild.
Cityzone	1,60	0,80		8,00	4,00	12,20	37,60	29,70	9,50	28,30
1	2,00	1,00		10,00	5,00	14,40	44,10	34,50	11,20	33,50
2	2,60	1,30		13,00	6,50	23,20	71,70	56,70	18,10	54,00
2+T	3,70	1,90		18,50	9,50	28,00	85,80	67,80	21,60	64,70
3	3,70	1,90		18,50	9,50	31,10	95,30	75,60	24,00	71,80
3+T	5,00	2,50		25,00	12,50	36,60	112,90	89,20	28,50	85,10
4	5,00	2,50		25,00	12,50	40,10	123,50	97,40	31,10	93,10
4+T	5,00	2,50		25,00	12,50	43,10	144,20	104,80	33,50	100,10
5	6,20	3,10		31,00	15,50	46,80	154,10	114,00	36,40	108,70
5+T	6,20	3,10		31,00	15,50	50,00	161,60	121,90	38,90	116,30
6	7,40	3,70		37,00	18,50	52,50	176,10	127,90	40,60	121,50
6+T	7,40	3,70		37,00	18,50	57,10	189,00	139,70	44,40	132,80
7	8,70	4,40		43,50	22,00	61,40	202,50	149,70	47,60	142,20
7+T	8,70	4,40		43,50	22,00	69,50	215,60	160,30	51,00	152,40
≥ 8	9,90	5,00	11,00	49,50	25,00	70,00	227,50	171,10	54,30	162,50

Tarifstand 1.8.2020

1. Die in der Fahrpreistafel angegebenen ermäßigten Fahrpreise für Kinder gelten vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (= 6. bis 15. Geburtstag).

2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (= 6. Geburtstag) werden unentgeltlich befördert.

3. Als Auszubildende gelten die in § 1 Abs. 1 PBefGAusgIVO genannten Personen. Dies sind:

a) Schulpflichtige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag);

b) nach Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag):

Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen
- berufsbildender Schulen
- Einrichtungen des 2. Bildungsweges
- Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

c) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- d) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- e) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- f) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- g) Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- h) Beamtenanwärter des einfachen und des mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- i) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Stammkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.

Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist die Bezugsberechtigung auf Verlangen durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, ab dem 15. Geburtstag in den Fällen

- der Nummer 2. Buchstabe a) bis h) durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden,
- der Nummer 2. Buchstabe i) durch einen entsprechenden Ausweis oder eine Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste.

In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Nummer 2. gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Wochenwertmarken im Ausbildungsverkehr gelten für die eingetragene/aufgedruckte Kalenderwoche (Montag bis Sonntag).

Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr gelten für den eingetragenen/aufgedruckten Kalendermonat.

In der Stammkarte wird der Zeitpunkt eingetragen, bis zu dem diese längstens gültig ist.

Bei Verlust oder Beschädigung der Wochen- und Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr wird kein Ersatz geleistet.

Wochen- und Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr in Zusammenhang mit der gesetzlichen Kostenfreiheit des Schulweges werden grundsätzlich nach besonderen vertraglichen Regelungen ausgegeben; in der Regel sind sie nicht in Verkaufsstellen erhältlich. Diese Wertmarken gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über.

4. Abweichungen von den in 3.1 und 3.2 genannten Bestimmungen sind in den Einzelbestimmungen Punkt 5 ff. geregelt.

4. Fahrausweise

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs sind:

4.1 FAHRAUSWEISE MIT BESCHRÄNKTER FAHRTENZAHL

- Einzelfahrkarten
- 6er-Karten

4.2 FAHRAUSWEISE MIT UNBESCHRÄNKTER FAHRTENZAHL

- JahresAbo 12
- Solo 31 (31 Tage)
- 7-Tage-MobiCard rund um die Uhr und
- Tageskarte Solo

4.3 ZEITFAHRAUSWEISE AUSBILDUNGSVERKEHR

- Wochen- und Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr (nur in Verbindung mit einer persönlichen Stammkarte)

4.4 GELTUNGSDAUER VON EINZELFAHRKARTEN

Einzelfahrkarten berechtigen zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den sie gelöst sind. Sie sind nicht übertragbar. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet.

Rückfahrten sind unzulässig.

Fahrten mit Einzelfahrkarten müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit

- bei Preisstufe 1 sowie Cityzone nach 60 Minuten,
- bei Preisstufen 2 nach 90 Minuten,
- bei Preisstufen 3 bis 5 nach 180 Minuten,
- ab Preisstufe 6 nach 240 Minuten

beendet sein. Bei Zeitüberschreitungen ist ein neuer Fahrausweis zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen.

Soweit nichts anderes vorgesehen ist, endet die Geltungsdauer eines Fahrausweises nicht um Mitternacht, sondern um 3.00 Uhr früh des auf den letzten kenntlichen Geltungstag folgenden Tages bzw. im Nachtlinienverkehr zum jeweiligen Betriebsschluss.

Abgesehen von Einzelfahrkarten kann auch eine 6er- Karte erworben werden; hierbei erhält der Fahrgast 6 Fahrten zum Preis von nur 5 Fahrten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einzelfahrkarten.

4.5 GRUPPENFAHRKARTEN

Personen, die gemeinsam eine Fahrt durchführen, können eine Gruppenfahrkarte erhalten. Sie wird nur ausgegeben, wenn die Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Verkehrsmitteln befördert werden kann.

Auf die Preise der Einzelfahrkarten für Erwachsene und Kinder wird ein Abschlag von 50 % gewährt. Der Fahrpreis ist für mindestens 5 Erwachsene (ab 15 Jahre) zu bezahlen. Zur Vereinfachung können Kinderfahrausweise für Erwachsene und für 2 Kinder ein Kinderfahrausweis ausgegeben werden.

Die Gruppenfahrkarte wird für eine einfache Fahrt oder für Hin- und Rückfahrt ausgestellt.

Sie berechtigt zu einer einmaligen Fahrt (Hin- oder/und Rückfahrt) in Richtung auf das Fahrtziel innerhalb des eingetragenen Tarifbereiches, Fahrtunterbrechungen sind gestattet.

Gruppenreisen sind bei der Mobilitätszentrale anzumelden. Die Anmeldung sollte bis zum 3. Werktag vor dem Reiseantritt erfolgen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten sinngemäß.

4.6 Einzelbestimmung für Zeitfahrausweise

4.6.1 Bestandteile eines Zeitfahrausweises und Übertragbarkeit

Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr bestehen aus einer Stammkarte und der dazugehörigen gültigen Wertmarke. Sie lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar.

Die Tageskarte ist vor Fahrtantritt übertragbar, die 7-Tages Karte „MobiCard“ ist jederzeit übertragbar. Beide werden ohne Stammkarte ausgegeben. Bei der Tageskarte ist spätestens zum Fahrtantritt der Name des Fahrgastes einzutragen.

Der rechtmäßige Besitz des Zeitfahrausweises ist auf Verlangen dem Verkehrs- oder Betriebspersonal durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Hat ein Fahrgast seinen Zeitfahrausweis vergessen, ist vor Fahrtantritt ein Fahrschein entsprechender Preisstufe zu lösen, welcher nachträglich nicht erstattet werden kann.

4.6.2 Bestellung Stammkarte

Eine Stammkarte wird auf Wunsch von der Mobilitätszentrale ausgestellt. Der Fahrgast hat die für das Ausstellen erforderlichen Angaben zu machen. Die Stammkarte wird unentgeltlich ausgestellt.

Eine Stammkarte soll mindestens eine Woche vor dem ersten Benutzungstag bestellt werden.

4.6.3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich und die daraus folgende Preisstufe wird nach den Bestellangaben des Fahrgastes in der Stammkarte eingetragen. Die Angabe besteht mindestens aus Start und Zieltarifstelle.

Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs berechtigen die Zeitfahrausweise zu beliebig häufigen Fahrten mit uneingeschränkter Umsteigeberechtigung und beliebigen Fahrtunterbrechungen. Wird eine Änderung des räumlichen Geltungsbereichs beantragt, ist die Stammkarte zu erneuern.

4.6.4 Unterschrift, Ersatz

Die Stammkarte wird mit Namen und Fahrtstrecke des Bestellers versehen. Sie muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sein; Vor- und Familienname sind aususchreiben.

Nicht mehr vollständig lesbare, beschädigte oder abgeänderte Stammkarten werden eingezogen.

4.6.5 Wertmarken

Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit einer Stammkarte zur Fahrt gültig; beide gemeinsam bilden den Zeitfahrausweis. Die Wertmarke muss den Angaben in der Stammkarte entsprechen, insbesondere muss die Stammkartennummer zutreffend eingetragen sein. Die zeitliche Gültigkeit ist in die Wertmarke eingestempelt oder aufgedruckt. Stammkarte und Wertmarke sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen.

4.6.6 Jahresabo

Als JahresAbo werden Jahresfahrkarten an Jedermann ausgegeben. Der Jahresfahrpreis wird vierteljährlich bargeldlos oder jährlich vorab in einer Summe eingezogen. Bei Preisänderungen werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

Das JahresAbo ist für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate zu bezahlen. Es ist ein besonderer Bestellschein mit Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats (außer bei Barzahlung) erforderlich. Die Ausgabestelle kann die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises verlangen. Die Vordrucke sind bei der Mobilitätszentrale Kronach erhältlich. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung von Fahrkarte und/oder Jahreswertmarke zustande. Kann der monatliche Teilbetrag nicht fristgerecht eingezogen werden, so kann das Verkehrsunternehmen das Vertragsverhältnis sofort kündigen.

Das JahresAbo endet nach Ablauf von 12 Monaten automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Unterjährige Kündigungen des JahresABO sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats in Textform möglich. Endet das JahresAbo vor Ablauf eines 12-Monats-Zeitraumes, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung der Unterschied zwischen dem ermäßigten und dem vollen Preis einer entsprechenden Monatskarte nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

Wirksam wird eine unterjährige Kündigung erst dann, wenn die Jahresfahrkarte innerhalb von 5 Tagen nach Ende des Kalendermonats, zu dem gekündigt wurde, nachweislich an die Ausgabestelle zurückgegeben ist. Wird dieser Termin versäumt, wird die Kündigung nicht wirksam und das JahresAbo bleibt bis zum Ablauf des 12-Monats-Zeitraumes bestehen.

Fahrgeld wird nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von über 30 zusammenhängenden Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird – ab dem 31. Tag – 1/30 des monatlichen Einzugsbetrages vergütet. Ein Entgelt hierfür wird nicht erhoben.

Der Verlust einer Jahresfahrkarte ist persönlich dem Verkehrsunternehmen oder der Mobilitätszentrale anzuzeigen. Auf Ersatz besteht kein Anspruch. Es kann jedoch einmalig eine Ersatz-Jahresfahrkarte für die restliche Geltungsdauer gegen ein Entgelt von 30,00 € ausgestellt werden. Bei Inanspruchnahme einer Ersatz-Jahresfahrkarte kann das Abonnement bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden. Das Sonderkündigungsrecht bei Preisänderungen bleibt davon unberührt. Die abhanden gekommene Jahresfahrkarte ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Änderungen von Namen, Adressen und Kontoverbindungen sind umgehend mitzuteilen.

Der Wechsel des Geltungsbereichs ist nur zum Ersten eines Monats möglich.

4.6.7 Sonderbestimmungen Mobicard

Die Mobicard wird als 7-Tages-Karte rund um die Uhr ausgegeben.

Bei der Mobicard wird der räumliche Gültigkeitsbereich mindestens mit Start und Tarifstelle aufgedruckt.

Die MobiCards sind unentgeltlich übertragbar. Sie berechtigen eine Person im entsprechenden Geltungszeitraum zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs.

An Werktagen (Montag bis Freitag) ab 9.00 Uhr ebenso an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn können bis zu 6 Personen – davon höchstens 2 ab 18 Jahren (ab 18. Geburtstag) – die MobiCards zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs nutzen. Die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören. Ein Hund darf unentgeltlich mitgenommen werden.

4.6.8 Tagesticket

TagesTickets gelten jeweils an einem Tag bis 3 Uhr des Folgetags, und zwar an dem Tag, an dem sie gekauft bzw. die Gültigkeit eingetragen wurde.

TagesTickets sind nicht übertragbar. In das dafür vorgesehene Feld der Fahrkarte ist vor Fahrtantritt durch den Reisenden sein Name und Vorname in Druckbuchstaben unauslöschlich einzutragen. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

TagesTickets berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des gesamten Geltungsbereiches dieses Tarifs. Sie werden zusätzlich in den Zügen der DB Regio AG zwischen Küps und Ludwigsstadt anerkannt.

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen, Führhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und Handgepäck richtet sich nach SGB 9 § 228 - Sozialgesetzbuch - in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

5.2 Beförderungsentgelte für Sachen und Tiere

Für Hunde ist bei Einzelfahrten der ermäßigte Fahrpreis für Kinder nach 3.1 zu zahlen.

Inhaber von Zeitfahrausweisen können zur regelmäßigen Mitnahme von Hunden hierfür eine Solo 31, MobiCards oder JahresAbos erwerben. Beide Wertmarken gelten gemeinsam nur mit der Stammkarte des Inhabers.

Kleine Hunde in einem Behältnis sowie Polizeidiensthunde und Führhunde werden unentgeltlich befördert.

Im Übrigen werden mitgeführte Sachen und Tiere unentgeltlich befördert.

5.3 Unentgeltliche Beförderung Polizeivollzugsbeamte

Polizeivollzugsbeamte des Freistaates Bayern und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, in allen Verkehrsmitteln – unentgeltlich befördert.

5.4 Rufbusse

Rufbusse verkehren ohne Zuschlag zum Tarif.

Bei missbräuchlicher Bestellung wird ein Entgelt von 30,00 Euro erhoben. Zur Absicherung dieses Anspruchs können bei Bestellung Name, Adresse und Telefonnummer erhoben und gespeichert werden.

5.5 Anerkennung Egronet-Ticket

Das Egronet-Ticket wird auf der Linie 9/8340 Bad Steben - Kronach ab/bis Kronach anerkannt.

5.6 Anerkennung B/S-Fahrausweise der Deutschen Bahn

B/S-Fahrausweise für die kombinierte Nutzung Bus/Schiene nach dem Tarif der Deutschen Bahn werden innerhalb ihres Geltungsbereichs auf den Buslinien dieses Tarifs anerkannt. Eine Bestellung kann ausschließlich über die Mobilitätszentrale im Bahnhof Kronach erfolgen.

5.7 Anerkennung Bayern-Ticket

Innerhalb des Landkreis Kronach wird das Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Nacht der Deutschen Bahn anerkannt. Ein Verkauf erfolgt nur an Verkaufsstellen der Deutschen Bahn.

5.8 Anerkennung Regio-Ticket Franken-Thüringen

Innerhalb des Landkreis Kronach wird das Regio-Ticket Franken-Thüringen und das Regio-Ticket Franken-Thüringen + Leipzig der Deutschen Bahn anerkannt. Ein Verkauf erfolgt nur an Verkaufsstellen der Deutschen Bahn.

5.9 Anerkennung Bayern-Hopper-Ticket

Innerhalb des Landkreis Kronach wird das Bayern-Hopper-Ticket der Deutschen Bahn anerkannt. Ein Verkauf erfolgt nur an Verkaufsstellen der Deutschen Bahn.

5.10 Fahrradmitnahme

Eine Fahrradmitnahme ist in allen Fahrzeugen, die als Niederflur/barrierefrei oder mit Fahrradanhänger gekennzeichnet sind möglich. Ein Beförderungsanspruch besteht nicht. Die Beförderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Plätze. Die Beförderung von Kinderwägen und Rollstühlen ist vorrangig.

Die Beförderung erfolgt ohne weiteres Entgelt.

6. Sonderangebote

6.1 365 Euro-Ticket

Schüler und Auszubildende (Nr. 3.3) mit Erstwohnsitz im Landkreis Kronach können im Rahmen der Regelungen eines Abo für 12 Monate ein 365 Euro-Ticket mit Gültigkeit für das gesamte Tarifgebiet Kronach erwerben. Voraussetzung ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung oder die vorherige Begleichung des Gesamtbetrags. Bei einer Einzugsermächtigung beträgt der zu entrichtende Betrag pro Quartal ein Viertel des Jahresbetrags. Er ist zum dritten Werktag des ersten Monats im Quartal fällig.

Als 365 Euro-Ticket kann die Mobilitätszentrale auch eine B/S-Karte der Deutschen Bahn AG ausgeben, wenn die Nutzung des Zuges für den täglichen Ausbildungsweg unabdingbar ist.

6.2 Kreisweite Nutzung

B/S-Fahrausweise des Ausbildungsverkehrs, sowie Monatskarten Ausbildungsverkehr gelten an bayerischen Schultagen ab 15.00 Uhr, ansonsten ganztägig, im gesamten Tarifgebiet in den Bussen und zusätzlich in den Zügen der Deutschen Bahn AG im Streckenabschnitt Küps – Kronach – Ludwigsstadt. Zum Nachweis der Gültigkeit ist bei der Mobilitätszentrale im Bahnhof Kronach kostenlos eine Zusatzwertmarke „kreisweite Gültigkeit“ zu beziehen. In dieser Wertmarke ist unauslöschbar die Fahrausweisnummer der zu Grunde liegenden Stammkarte bzw. des B/S-Fahrausweis zu übertragen.

6.3 Bezuschussung von Fahrausweisen

Im Rahmen der Einführung des neuen Verkehrsangebots und Tarifsystems kann der Landkreis Kronach einzelne Fahrausweisarten und -gattungen bezuschussen. Dabei sind geschlossene Nutzergruppen zu bilden und innerhalb dieser Gruppen eine Gleichbehandlung zu gewährleisten. Die Bezuschussung erfolgt mit dem Ziel der nachhaltigen Steigerung der Nachfrage und wirtschaftlichen Absicherung des Angebots.

6.4 Freifahrt

Zur Einführung des Angebots erfolgt vom 1.8.2020 bis zum 6.9.2020 keine Erhebung tarifmäßiger Beförderungsentgelte innerhalb des Landkreis Kronach.